OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551129/3/SE/AKe - 551130/2

Datum: Linz, 16. Juni 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerden 1. der Gemeinde X, X, vertreten durch Bürgermeister S M, vom 11. Mai 2017 und 2. der Marktgemeinde X, X, X, vertreten durch Bürgermeister J W, vom 10. Mai 2017, beide gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 13. April 2017, GZ: N-2016-443408/16-Pin, betreffend naturschutzbehördliche Bewilligung eines Neubaus einer 110 kV-Freileitung den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerden werden mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (kurz: belangte Behörde) vom 13. April 2017, GZ: N-2016-443408/16-Pin, wurde der X GmbH, X, X, die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung der 110 kV-Freileitung X in den Gemeinden P, T, Z, A und R unter den in Spruchpunkt I. festgelegten Bedingungen, Auflagen und Fristen erteilt.

I.2. Dagegen richten sich die Beschwerden der Gemeinde X und der Marktgemeinde X (kurz: Beschwerdeführerinnen) vom 11. Mai 2017 und vom 10. Mai 2017.

Die Beschwerden wurden im Wesentlichen damit begründet, dass die 110 kV-Freileitung einen nachhaltig negativen Fremdkörper für das Landschaftsbild bedeute und der weithin sichtbare, nachhaltig negative Einfluss auf das Landschaftsbild im Widerspruch zum Natur- und Landschaftsschutz stehe. Es wurde jeweils die Aufhebung des angefochtenen Bescheides begehrt.

Angeführt wurde weiters, dass die Argumente für die Verlegung eines Erdkabels als Alternative nicht gewürdigt worden seien.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, mit Schreiben vom 2. Juni 2017, eingelangt am 6. Juni 2017, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, die Beschwerdevorbringen und die im Vorlageschreiben enthaltene Stellungnahme der belangten Behörde.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Hinblick darauf, dass der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist, unterbleiben.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus Punkt I.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerden erwogen:

§ 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte sind und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gibt die zitierte Vorschrift selbst keine Auskunft darüber, wann im Einzelfall ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse gegeben ist. Diese Begriffe gewinnen erst durch die im jeweiligen Fall in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften einen konkreten Inhalt, wonach allein die Frage der Parteistellung entschieden werden kann (vgl. VwGH 27.01.1997, 96/10/0257).

Im Beschwerdefall sind zunächst folgende Vorschriften des Oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 - Oö. NSchG 2001, LGBl Nr. 129/2002 idgF, von Bedeutung:

Nach § 1 Abs. 1 („Zielsetzungen und Aufgaben“) hat dieses Landesgesetz zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden durch dieses Landesgesetz insbesondere geschützt:

1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.

Gemäß § 5 Z 6 Oö. NSchG 2001 bedürfen die Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde.

Nach § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer aufgrund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder

2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

§§ 1 iVm 14 Oö. NSchG 2001 lassen klar erkennen, dass der Schutzgegenstand des Gesetzes „die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen“ ist und der in diesem Gesetz geregelte Natur- und Landschaftsschutz der Abwehr von Eingriffen in jene Güter dient, die in den genannten Vorschriften erwähnt werden. Aus den Bewilligungstatbeständen des Gesetzes ergibt sich unter Bedachtnahme auf die dargelegte Zielsetzung des Oö. NSchG 2001, dass das Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 dem Schutz des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz dient. Gemäß § 41 Oö. NSchG 2001 hat vor der Erlassung eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 leg. cit. die Behörde jener Gemeinde, in deren Gebiet das bewilligungspflichtige Vorhaben oder der Eingriff in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt beabsichtigt ist, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Eine Parteistellung wird dadurch nicht begründet.

Selbst wenn die Gemeinde X und die Marktgemeinde X Eigentümer von einem Grundstück, das vom bewilligungspflichtigen Vorhaben erfasst wird, wären - dies wurde jedoch nie behauptet -, würden diese privatrechtlichen Beziehungen weder zu einem rechtlichen Interesse noch zu einem Rechtsanspruch auf Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung führen. Bei den in den Bewilligungstatbeständen erwähnten „privaten Interessen“ handelt es sich nicht um die privaten Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers, sondern um private Interessen desjenigen, der ein naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiges Vorbringen verwirklichen will (vgl. VwGH 16.12.2002, 2001/10/0210).

Aus den materiell-rechtlichen Regelungen des Oö. NSchG 2001 ergibt sich somit keine Parteistellung der beiden Beschwerdeführerinnen im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren. Die Beschwerden waren daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer